

Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 (UF - 1767)

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 06.08.2008

Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), wird der Beschluss vom 06.08.2008 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim B 44 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 550/3 („Holzweg“) sowie Gemarkung Biblis, Flur 18, Flurstücke 148/29, 163/8 und 173/3 („Senderstraße“).

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht.

Begründung

Mit der Zuziehung der Grundstücke sollen Wegebaumaßnahmen ermöglicht werden.

Mit Beschluss vom 06.08.2008 hat die Obere Flurbereinigungsbehörde (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) die das Flurbereinigungsgebiet umfassenden Grundstücke benannt. Durch einen Übertragungsfehler fehlt das Flurstück Gemarkung Biblis, Flur 16, Nr. 550/3 in der Liste (vgl. Nr. 2 des Beschlusses) der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke. In der Gebietsübersichtskarte zum Beschluss liegt das Flurstück innerhalb der farblich gekennzeichneten Grenze des Verfahrensgebietes. Hiermit wird klar gestellt, dass für das Flurstück Gemarkung Biblis, Flur 16, Nr. 550/3 das Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 angeordnet ist.

Im Rahmen der Flurbereinigung soll die „Senderstraße“ erneuert werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der technischen Ausgestaltung ist es notwendig, diese Maßnahme auf der gesamten Länge von der Einmündung zur bisherigen L 3261 bis zur Einmündung des zum Jägerhof führenden Weges auszuführen. Damit ist die Erweiterung des Verfahrensgebietes um die Flurstücke Gemarkung Biblis, Flur 18, Nrn. 148/29, 163/8 und 173/3 erforderlich.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 0,3 ha auf 718,3 ha. Die Eigentümerin der Flurstücke und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurden zur Änderung angehört.

Diese Änderung ist geringfügig. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG diese Änderung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

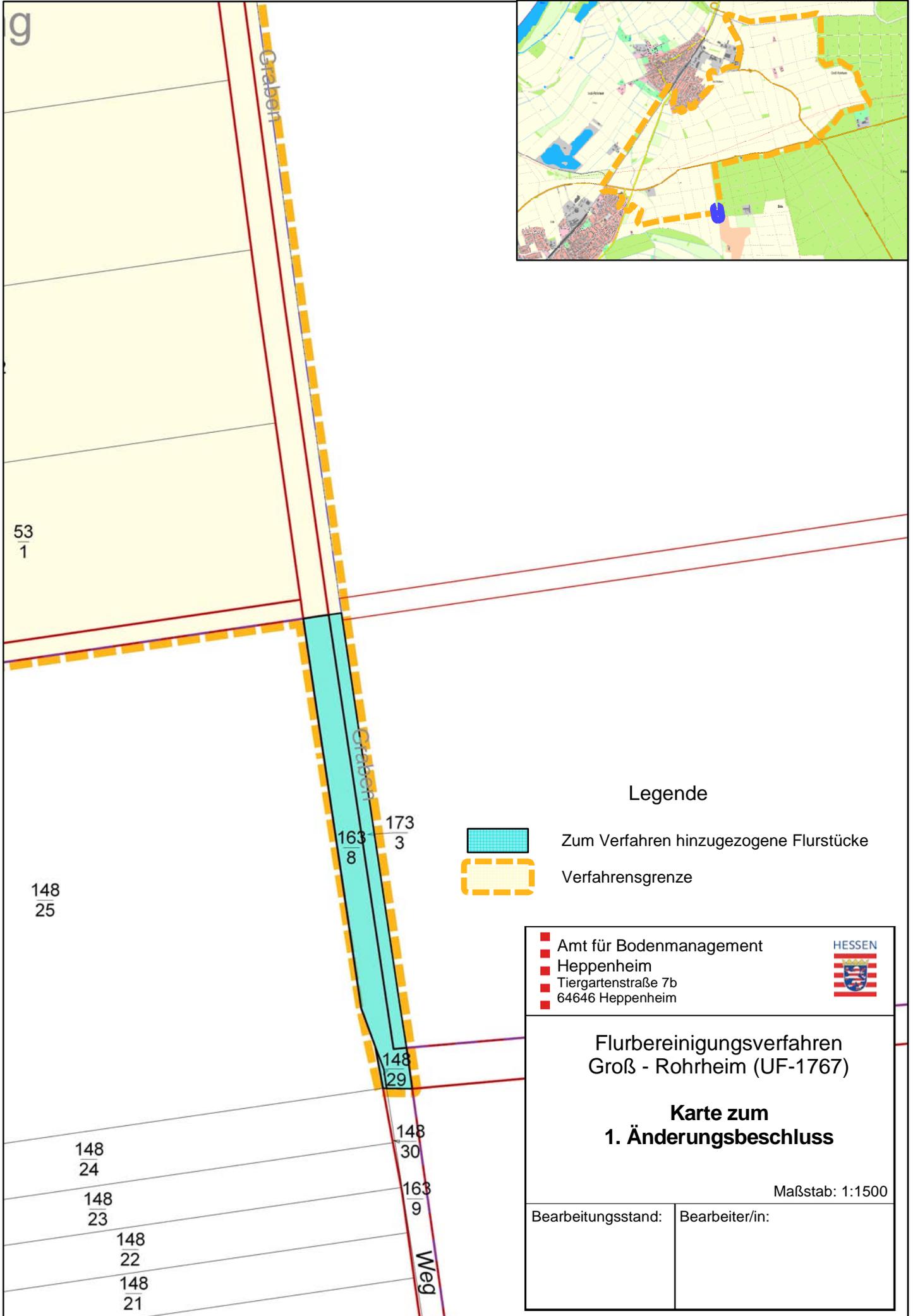
Heppenheim, den 15. Januar 2010
Im Auftrag

(L.S.)

.....
(Bräuer)

Anlage:
Gebietsübersichtskarte

UF 1767 Groß - Rohrheim



Legende

-  Zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke
-  Verfahrensgrenze

<ul style="list-style-type: none">  Amt für Bodenmanagement  Heppenheim  Tiergartenstraße 7b  64646 Heppenheim 	
<p>Flurbereinungsverfahren Groß - Rohrheim (UF-1767)</p> <p>Karte zum 1. Änderungsbeschluss</p>	
<p>Maßstab: 1:1500</p>	
<p>Bearbeitungsstand:</p>	<p>Bearbeiter/in:</p>